



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989	Ausgegeben zu Saarbrücken, 5. Mai 1989	Nr. 23
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiräte und Beauftragten für Naturschutz. Vom 28. März 1989	541
Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) GLB 3.13.002 „Feldrain Stumpfbirken“ und GLB 3.13.003 „Feldrain Neuland/Lambertstros“ in der Gemeinde Wadgassen, Gemeindebezirk Hostenbach. Vom 30. Januar 1989	542
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 3.07.001 „Teich Unter Seutert“ in der Gemeinde Wallerfangen, Gemeindebezirk Ittersdorf. Vom 16. Januar 1989	545
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Hamburg, Frau Maria Antonia Gonzales-Valladares. Vom 25. April 1989	548
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Costa Rica in Saarbrücken, Herrn Uwe Jacobsen. Vom 25. April 1989	548
Stellenausschreibung des Ministers der Finanzen. Vom 21. April 1989	548
Stellenausschreibung des Ministers des Innern. Vom 25. April 1989	548
Veröffentlichung des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat März 1989 und für die Zeit vom 1. Januar — 31. März 1989	549
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

112 **Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Beiräte und Beauftragten für Naturschutz**

Vom 28. März 1989.

Auf Grund der §§ 31 Abs. 8 und 32 Abs. 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Ja-

nuar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), verordnet der Minister für Umwelt:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beiräte und Beauftragten für Naturschutz vom 1. Oktober 1979 (Amtsbl. S. 936), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1986 (Amtsbl. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Es sollen berufen werden

- a) der Landesbeauftragte für Naturschutz in den Landesbeirat für Naturschutz,
- b) die für das Gebiet eines Landkreises, des Stadtverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken berufenen Beauftragten in den jeweils zuständigen Beirat.

(3) Im übrigen sollen in den Beirat berufen werden

- a) 5 Mitglieder als fachliche Berater, die auf Grund ihrer beruflichen und sonstigen Tätigkeit grundlegende Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet von Naturschutz und Landschaftspflege besitzen.
- b) 3 Mitglieder als wissenschaftliche Berater, die Sachverständige für Naturschutz und Landschaftspflege sind,
- c) je 1 Vertreter der Arbeitnehmerschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Erholungswesens.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Naturschutzbehörde ist berechtigt, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen und kann jederzeit in der Sitzung das Wort ergreifen.“

4. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er soll im Einzelfall die für das Gebiet eines Landkreises, des Stadtverbandes und der Stadt Saarbrücken berufenen Beauftragten für Naturschutz auf ihr Verlangen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beratend unterstützen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 28. März 1989

Der Minister für Umwelt

Leinen

114 **Verordnung**
über die geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) GLB
3.13.002 „Feldrain Stumpfbirken“ und GLB 3.13.003
„Feldrain Neuland/Lambertstros“ in der Gemeinde
Wadgassen, Gemeindebezirk Hostenbach

Vom 30. Januar 1989

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), wird durch den Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Sie tragen die Bezeichnung „Feldrain Stumpfbirken“ und „Feldrain Neuland/Lambertstros“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Feldrain Stumpfbirken“ liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Hostenbach, Flur 6, und umfaßt Teile der Parzellen Nr. 195, 196, 619/193, 618/193, 580/190, 184/1, 183, 182, 181, 180/1, 177/1, 176, 175, 372/1, 737/370. Er hat eine Größe von ca. 0,1 ha.

Lage: nordwestlich des Feldweges, der vom Wohngebiet Wehrden-Rauenhübel (Hochhäuser) nach Werbeln führt. Länge etwa 220 m, Breite ca. 5 m.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Feldrain Neuland/Lambertstros“ liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Hostenbach, und umfaßt in der Flur 6 Teile der Parzellen Nr. 629/97 und 526/425 und in der Flur 7 Teile der Parzellen Nr. 552/153 und 155/1.

Lage: von der Wegkreuzung im Südosten der Parzelle Nr. 629/97 110 m längs des Weges nach Norden, von dort 5 m rechtwinklig in Parzelle 629/97 hinein, dann nach Süden 5 m parallel zur Wegkante 150 m in Parzelle 552/153 hinein, von dort rechtwinklig zur Wegkante zurück und längs der Wegkante zurück zur Wegkreuzung (150 m).

Von der Wegkreuzung im Südwesten von Parzelle 526/425 85 m längs der Wegkante nach Norden, von dort rechtwinklig bis zum Ostrand der Parzelle 526/425 und entlang des Ostrandes nach Süden bis zur Gewanngrenze. Von dort aus parallel zur Wegkante 180 m nach Süden, dann rechtwinklig zurück zur Wegkante und längs der Wegkante zurück zur Kreuzung.

(2) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in dem anliegenden Kartenausschnitt M. 1 : 5 000 gekennzeichnet sowie jeweils in einer Katasterkarte M. 1 : 1 000 rot umrandet. Die Katasterkarten, die Bestandteile dieser Verordnung sind, werden bei dem Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde —, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Die Katasterkarten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Die Schutzgebiete werden an den Hauptzugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung von Feldrainen mit alten Schlehhecken, Baumhecken sowie den dazugehörigen Säumen. In der intensiv genutzten Kulturlandschaft leisten diese Biotope einen erheblichen Beitrag

sowohl zur Erhaltung der Artenvielfalt als auch zum Erosions- und Bodenschutz. Ferner tragen die Gehölzstrukturen in hohem Maße zur Belebung des Landschaftsbildes bei.

§ 4

Verbote

(1) Im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder Bestandteile führen können.

(2) Im Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile sind insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu beschädigen oder zu verändern;
4. die Rodung oder sonstige Beseitigung von Bäumen oder Sträuchern;
5. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Abfälle wegzwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
6. das Abbrennen, Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenbeständen;
7. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den besonderen Schutz der Gebiete hinweisen;
8. der Umbruch von Brach- und Grünlandflächen;
9. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Brut- und Entwicklungsformen, ihre Eier und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
10. das Befahren außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art;
11. das Einbringen von Tieren und Pflanzen;
12. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschl. Drainage;
13. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;

14. das Reiten und das Laufenlassen von Hunden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege;
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer innerhalb der Schutzgebiete vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

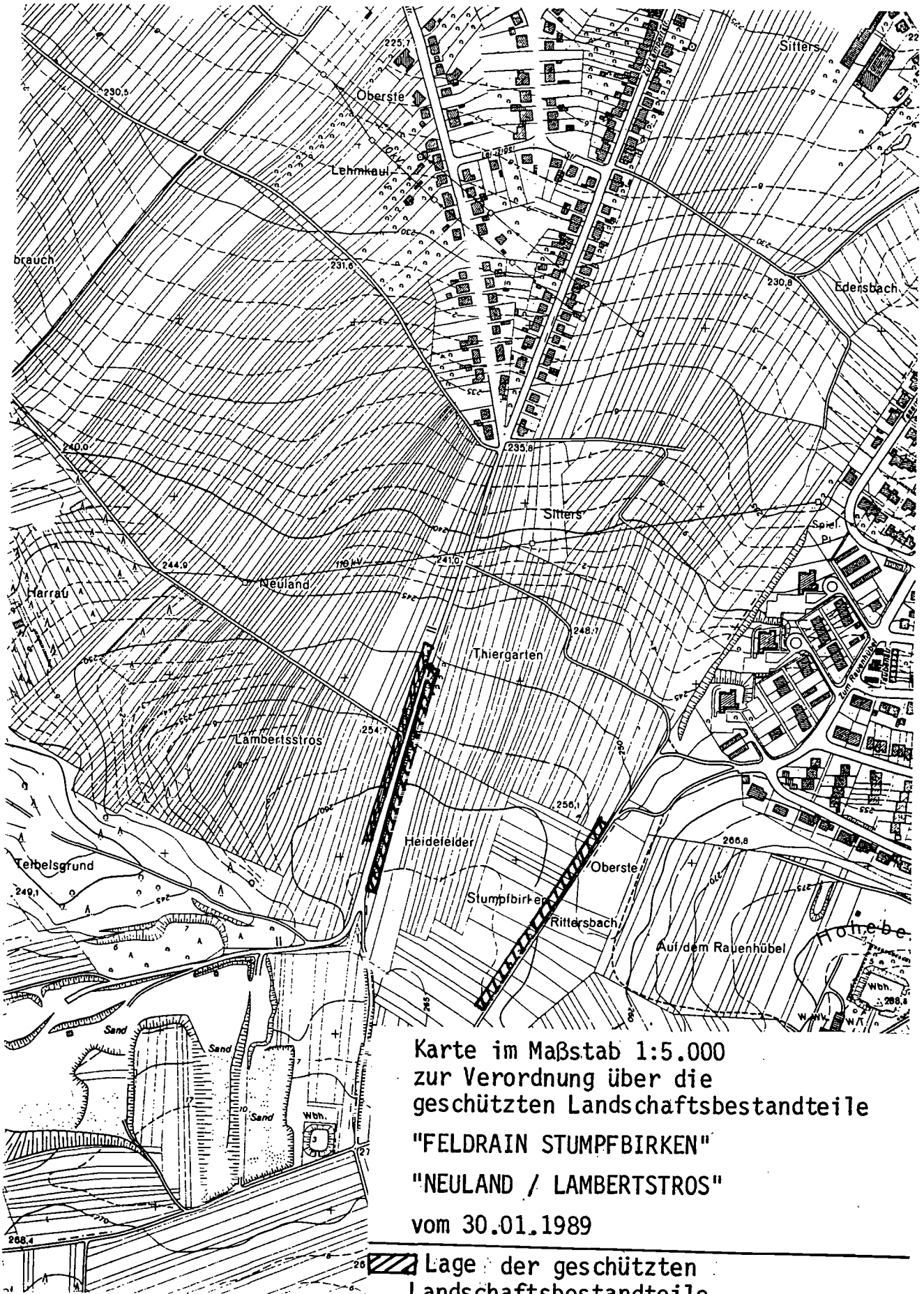
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 30. Januar 1989

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Winter



115 **Verordnung**
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB
3.07.001 „Teich Unter Seutert“ in der Gemeinde Wallerfangen, Gemeindebezirk Ittersdorf

Vom 16. Januar 1989

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz-SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), wird durch den Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Teich Unter Seutert“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wallerfangen, Gemarkung Ittersdorf, Flur 8, und umfaßt Teile der Parzellen Nr. 87 bis 92. Er hat eine Größe von ca. 1 500 m².

Die Grenze des Schutzgebietes verläuft in 10 m Entfernung parallel zum Ufer des Teiches.

(2) Das Schutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt M. 1 : 10 000 gekennzeichnet sowie in einer Katasterkarte M. 1 : 1 250 rot umrandet. Die Katasterkarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wird bei dem Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde —, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Die Katasterkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung eines alten, eingewachsenen Teiches mit seinem Gehölz- und Ufersaum, mit Röhrlicht, Seggen und alten Silberweiden.

Aufgrund seiner Lage innerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen leistet dieses Biotop einen erheblichen Beitrag sowohl zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes.

§ 4

Verbote

(1) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu beschädigen oder zu verändern;
5. Veränderungen am Gewässer vorzunehmen;
6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Abfälle wegzwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
7. das Abbrennen, Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenbeständen;
8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den besonderen Schutz des Gebietes hinweisen;
9. der Umbruch von Brach- und Grünlandflächen;
10. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Brut- und Entwicklungsformen, ihre Eier und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
11. das Befahren außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art;
12. das Einbringen von Tieren und Pflanzen;
13. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschl. Drainage;
14. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
15. das Weiden und Tränken von Vieh;
16. das Reiten und das Laufenlassen von Hunden;
17. zu baden oder die Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer innerhalb des Schutzgebietes vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

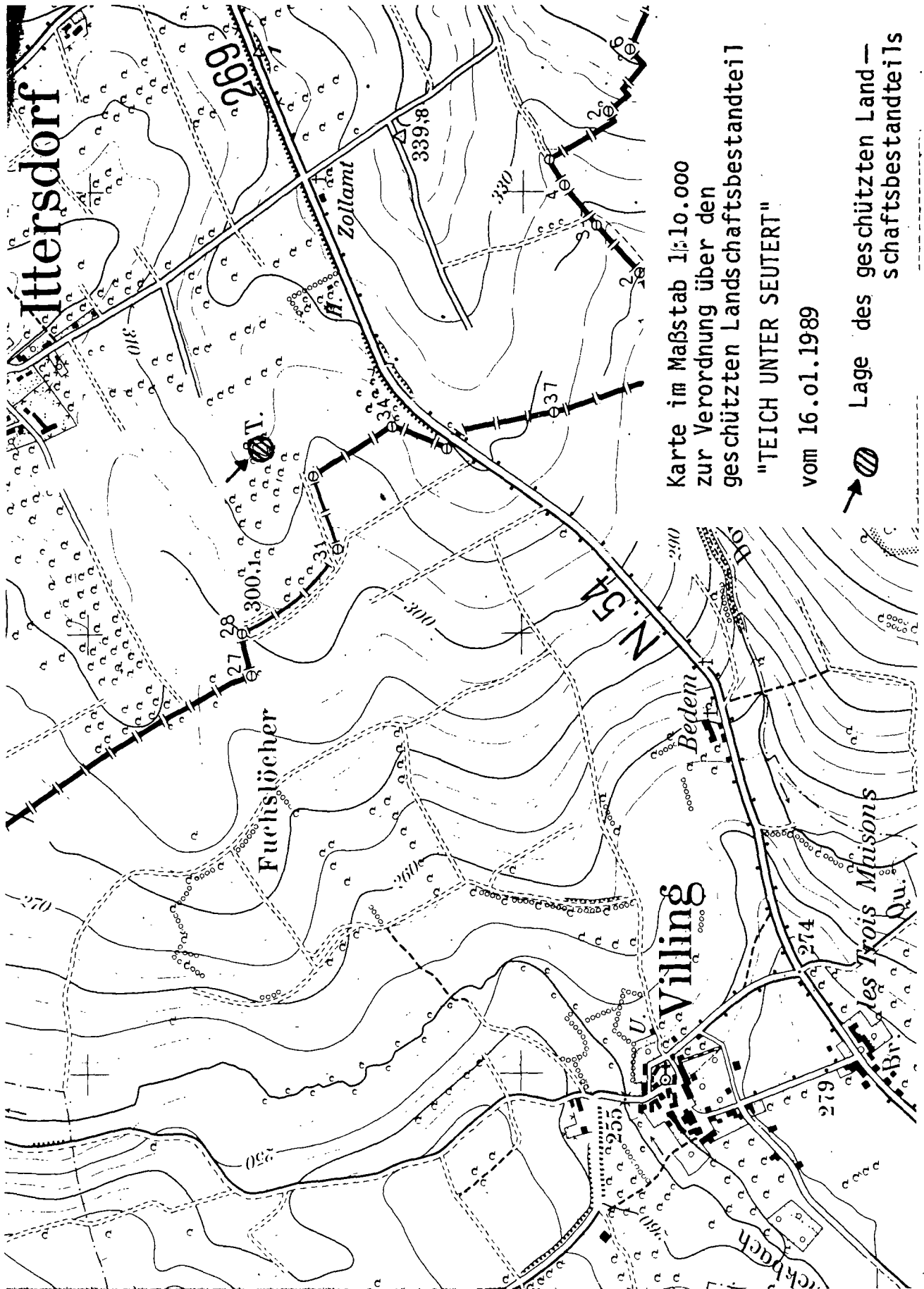
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 16. Januar 1989

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Winter



Karte im Maßstab 1:10.000 zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil

"TEICH UNTER SEUTERT"

vom 16.01.1989

→ Lage des geschützten Land— schäftsbestandteils

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

122 **Bekanntmachung**
betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der
berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in
Hamburg, Frau Maria Antonia Gonzales-Valladares.

Vom 25. April 1989

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras ernannten Frau Maria Antonia Gonzales-Valladares am 14. April 1989 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Saarbrücken, den 25. April 1989

Der Chef der Staatskanzlei

Kopp

123 **Bekanntmachung**
betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der
honorarkonsularischen Vertretung der Republik Costa
Rica in Saarbrücken, Herrn Uwe Jacobsen.

Vom 25. April 1989

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Costa Rica in Saarbrücken zugestimmt und Herrn Uwe Jacobsen am 18. April 1989 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt das Saarland.

Saarbrücken, den 25. April 1989

Der Chef der Staatskanzlei

Kopp

124 **Stellenausschreibung**
des Ministers der Finanzen

Vom 21. April 1989

In der Hochbauabteilung des Ministers der Finanzen ist die Stelle eines/einer Dipl.-Ing.(in) FH der Fachrichtung Versorgungstechnik zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit möglichst einschlägiger Berufserfahrung, insbesondere auf dem Gebiet Maschinentechnik (Heizung—Lüftung).

Erwünscht sind Kenntnisse der EDV zur Bearbeitung fachtechnischer Berechnungen sowie evtl. Erfahrung im Bereich Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung unter Einsatz der EDV.

Erforderlich ist Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Problemstellungen.

Das Aufgabengebiet umfaßt darüber hinaus schwerpunktmäßig die verstärkte Fachaufsicht im Bereich der Wärmebedarfsermittlung durch die technische Aufsichtsbehörde

in der Mittelinstanz für die Hochbauten des Bundes, der Arbeitsverwaltung, des Zivilschutzes und der Zuwendungsmaßnahmen des Bundes.

Die Eingruppierung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a BAT. Eine spätere Höhergruppierung über die Verg.-Gruppe IV a BAT hinaus ist möglich.

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Unterlagen (eigenhändig geschriebener Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und Beschäftigungsnachweise) unter Hinweis auf diese Ausschreibung bis spätestens 10. Juni 1989 an den Minister der Finanzen, Am Stadtgraben 6—8, 6600 Saarbrücken, zu richten.

Reisekosten, Verdienstausschlag u. ä. anlässlich von Vorstellungsgesprächen können nicht erstattet werden.

125 **Stellenausschreibung**
des Ministers des Innern

Vom 25. April 1989

Der Minister des Innern stellt zum 1. Oktober 1989 acht Anwärter oder Anwärterinnen für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Regierungsassistentenanwärter oder Regierungsassistentenanwärterinnen ein.

Die Bewerber oder Bewerberinnen müssen den Abschluß einer Realschule oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung (Verwaltungsfachangestellter) oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Die Bewerber oder Bewerberinnen müssen zum Einstellungstermin das 16. Lebensjahr vollendet haben und sollen das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für Schwerbehinderte und Inhaber eines Eingliederungs- bzw. Zulassungsscheines gilt das 37. Lebensjahr als Höchstalter für die Einstellung.

Bei Anwärtern oder Anwärterinnen, die die vorgeschriebene Laufbahnprüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ein Übernahmeanpruch in das Beamtenverhältnis auf Probe nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf besteht nicht.

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses) unter Hinweis auf diese Ausschreibung bis spätestens 31. Mai 1989 einschließlich bei dem Minister des Innern, Franz-Josef-Röder-Straße 21, Postfach 10 10, 6600 Saarbrücken, einzureichen.

Soweit innerhalb der Ausschreibungsfrist das letzte Zwischenzeugnis vorgelegt wird, ist das Abschlußzeugnis bis spätestens 28. Juni 1989 nachzureichen. Es können nur Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen berücksichtigt werden.

Klarsichthüllen, Schnellhefter und ähnliche Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

118

Veröffentlichung

des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat März 1989 und für die Zeit vom 1. Januar — 31. März 1989

Steuerart	Steueraufkommen im Monat März 1989		Steueraufkommen vom 1. Januar — 31. März 1989	
	Gesamtaufkommen	Anteil des Saarlandes	Gesamtaufkommen	Anteil des Saarlandes
	DM	DM	DM	DM
I	2	3	4	5
I. Gemeinschaftliche Steuern				
Lohnsteuer				
a) Aufkommen	176 486 720,61	75 006 856,34	592 167 053,66	251 670 998,08
b) Zerlegung	—	—	25 811 272,—	10 969 791,—
zusammen:	176 486 720,61	75 006 856,34	617 978 325,66	262 640 789,08
Veranlagte Einkommensteuer				
a) Aufkommen	63 485 215,16	26 981 216,50	65 012 043,99	27 630 118,84
b) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	- 8 981,20	- 3 817,01	- 8 981,20	- 3 817,01
zusammen:	63 476 233,96	26 977 399,49	65 003 062,79	27 626 301,83
Kapitalertragsteuer				
a) Aufkommen	4 982 124,93	2 491 062,51	16 892 855,85	8 446 428 01
b) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	- 1 582 148,16	- 791 074,08	- 1 582 148,16	- 791 074,08
zusammen:	3 399 976,77	1 699 988,43	15 310 707,69	7 655 353,93
Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen				
a) Aufkommen	4 565,—	2 282,50	72 268,73	36 134,37
b) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	- 10 422,62	- 5 211,31	- 10 422,62	- 5 211,31
zusammen:	- 5 857,62	- 2 928,81	61 846,11	30 923,06
Körperschaftsteuer				
a) Aufkommen	60 108 742,24	30 054 371,20	59 596 067,20	29 798 033,91
b) Zerlegung	—	—	60 075 587,—	30 037 794,—
c) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	- 527 961,28	- 263 980,64	- 527 961,28	- 263 980,64
zusammen:	59 580 780,96	29 790 390,56	119 143 692,92	59 571 847,27
Umsatzsteuer				
a) Aufkommen	56 517 233,28	31 295 852,73*)	339 505 623,94	187 997 844,12*)
b) Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung	—	2 510 000,—	—	2 510 000,—
zusammen:	56 517 233,28	33 805 852,73	339 505 623,94	190 507 844,12
Einfuhrumsatzsteuer	88 510 889,34	32 591 436,13	269 447 385,81	88 012 700,—
Umsatzsteuern insgesamt:	145 028 122,62	66 397 288,86	608 953 009,75	278 520 544,12
Gewerbsteuerumlage	- 1 931 330,55	- 965 665,27	543 987,24	271 993,64
Summe I — Gemeinschaftliche Steuern:	446 034 646,75	198 903 329,60	1 426 994 632,16	636 317 752,93
II. Landessteuern				
Vermögensteuer	1 149 758,05	1 149 758,05	10 872 782,75	10 872 782,75
Erbschaftsteuer	699 028,89	699 028,89	3 445 449,41	3 445 449,41
Grunderwerbsteuer	3 137 077,98	1 342 358,90	9 049 379,69	3 859 223,81
Kraftfahrzeugsteuer	14 598 961,45	14 598 961,45	37 973 855,21	37 973 855,21
Totalisatorsteuer	—	—	303,60	303,60
Andere Rennwettsteuern	3 755,33	3 755,33	7 675,09	7 675,09
Lotteriesteuer	2 593 464,30	2 593 464,30	9 045 102,44	9 045 102,44
Feuerschutzsteuer	635 464,20	635 464,20	1 641 430,10	1 641 430,10
Biersteuer	2 242 196,53	2 242 196,53	7 918 744,71	7 918 744,71
Steuern und Abgaben ohne Verbuchungsstelle	—	—	—	—
Summe II — Landessteuern:	25 059 706,73	23 264 987,65	79 954 723,—	74 764 567,12
III. Steuerähnliche Abgaben				
Spielbankabgabe	782 315,—	782 315,—	2 556 013,—	2 556 013,—
Abwasserabgabe	604 481,14	604 481,14	9 013 045,74	9 013 045,74
Fischereiabgabe	6 760,—	6 760,—	53 925,—	53 925,—
Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft	39 297,29	39 297,29	80 889,13	80 889,13
Summe III — Steuerähnliche Abgaben:	1 432 853,43	1 432 853,43	11 703 872,87	11 703 872,87
Summe I—III — Insgesamt:	472 527 206,91	223 601 170,68	1 518 653 228,03	722 786 192,92

Nachrichtlich

Gemeindeanteil an Lohnsteuer und
veranlagter Einkommensteuer

a) Aufkommen	35 995 790,45	98 576 864,97
b) Zerlegung	—	3 871 690,—
c) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	- 1 347,18	- 1 347,18
zusammen:	35 994 443,27	102 447 207,79

Finanzausgleichszuweisungen an Gemeinden
und Gemeindeverbände insgesamt

Spielbankabgabe: Gemeindezuweisung	49 082 582,—	147 247 746,—
	117 347,26	383 401,97

*) Das Aufkommen an Umsatzsteuer verbleibt ab 1. Januar 1989 mit 83,9 v. H. vorläufig dem Land. Der davon auf den Länderfinanzausgleich entfallende Anteil ist bereits abgesetzt.

III. Amtliche Bekanntmachungen

690

Bekanntmachung

7 C 473/88 — Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Erbach-Reiskirchen, Band 154, Blatt 6381 in Abt. III Nr. 1 für die Landesbank Saar — Girozentrale — Saarbrücken eingetragenen Grundschuld von 2 000 000 Franken französischer Währung ist kraftlos.

Amtsgericht Homburg

703

Vereinsregister — Neueintragung

3 VR 900 — 26. April 1989 — „Solidargemeinschaft Einöder Vereine e.V.“ Sitz: 6650 Homburg-Einöd.

Amtsgericht Homburg

688

Zwangsvolle Versteigerung

5 K 18/88 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Saarwellingen, Band 143, Blatt 5616, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **27. Juni 1989, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Lebach, Saarbrücker Straße 10, Zimmer 17, versteigert werden.

Gemarkung Saarwellingen:

Lfd. Nr. 1, Flur 10, Parzelle 185/5, Wirtschaftsart und Lage: Weg, Ruckertstraße, Größe: 0,59 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 10, Parzelle 185/2, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe: 9,21 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 1988 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals die Katharina Klos geb. Paul, Saarwellingen eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lebach, den 11. April 1989

Das Amtsgericht

687

Aufgebot

3 C 9/89 — Der Herr Herbert Koch, In Seifen 26, 6645 Beckingen-Oppen hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von

1. Reimsbach, Band 17, Blatt 706, auf den Namen Johann Thiel, Bergmann und Margaretha geb. Schäfer, Oppen, eingetragenen Grundstücks

Flur 4, Nr. 112, Acker, oben auf'm Galgenberg, Größe: 13,18 Ar,

2. des Hälfteanteils an den im Grundbuch von Reimsbach, Band 32, Blatt 1157, eingetragenen Grundstücken

Flur 5, Nr. 374/1, Acker in der Nachtweid, Größe: 11,72 Ar,

Flur 5, Nr. 375/1, Acker daselbst, Größe: 12,02 Ar.

Der Hälfteanteil ist auf den Namen der Margaretha Thiel, geb. Schäfer, eingetragen,

3. des $\frac{1}{4}$ Anteils an den im Grundbuch von Oppen, Band 6, Blatt 262, eingetragenen Grundstücken:

Flur 6, Nr. 11/1, Galgenberg, Acker, Größe: 15,84 Ar,

Flur 6, Nr. 11/2, Acker, Galgenberg, Größe: 13,42 Ar,

Flur 6, Nr. 11/3, Wasserfläche, Galgenberg, Größe: 2,41 Ar,

Flur 6, Nr. 11/4, Acker, Am Galgenberg, Größe: 15,84 Ar,

Flur 6, Nr. 11/5, Acker, Am Galgenberg, Größe: 15,84 Ar.

Der $\frac{1}{4}$ Anteil ist eingetragen auf die Eheleute Jakob Schäfer und Margaretha, geb. Buchheit, Oppen beantragt.

Die Eigentümer dieser Grundstücke werden aufgefordert, spätestens in dem auf den

Montag, den 19. Juni 1989, 9.00 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 103, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Merzig, den 11. April 1989

Das Amtsgericht

663

Zwangsvolle Versteigerung

7 K 92/87 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neunkirchen, Band 167, Blatt 6271, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **23. Juni 1989, 8.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle 6680 Neunkirchen, Knappschaftsstraße 16, I. Obergeschoß, Saal 43, versteigert werden.

Gemarkung Neunkirchen:

Flur 07, Nr. 9/80, Wirtschaftsart und Lage: Bliesmühlerweg 2, Größe: 1,25 Ar,

Flur 07, Nr. 9/79, Wirtschaftsart und Lage: dasselbe, Bliesstraße 50, Größe: 0,01 Ar,

Flur 07, Nr. 9/104, Wirtschaftsart und Lage: Gebäudefläche, Bliesmühlerweg 2, Größe: 0,37 Ar,

Flur 07, Nr. 9/82, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Bliesmühlerweg 2, Größe: 0,89 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 1987 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals Dr. Walter Hansberg, Automatenfabrikant in Neunkirchen, geb. am 7. März 1904 eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an den Grundstücken oder dem gemäß § 55 Abs. 2 ZVG mitzuversteigernden Zubehör hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben unter Umständen Sicherheit zu leisten. Über die Höhe und die Art der Sicherheitsleistung erteilt das Vollstreckungsgericht Auskunft.

Neunkirchen, den 10. April 1989

Das Amtsgericht

664

Aufgebot

13 C 12/89 — Frau Marianne Frahs, Klosterstraße 33, 6685 Schiffweiler hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der abhanden gekommenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Schiffweiler Band 69 Blatt 3188 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 und 2 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mbH in Ludwigsburg eingetragenen mit 8 % bzw. 12 % verzinlichen Grundschulden von 10 200 DM bzw. 6 300 DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. September 1989, 8.15 Uhr, Saal 35 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Ottweiler, den 7. April 1989

Das Amtsgericht

618

Zwangsvolle Versteigerung

31 K 121/88 — In dem Verfahren zur Zwangsvolle Versteigerung des in Saarbrücken belegenen, im Wohnungsgrundbuch von Saarbrücken, Band 209, Blatt 7536, auf die Namen der Eheleute Klaus Peter Honecker und Anette Christine geb. Emrich, Homburg-Erbach, zu je 1/2, eingetragenen Wohnungseigentums

131,652/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Saarbrücken:

Flur 9, Nr. 29/10, Gebäude- und Freifläche, Gersweilerstraße, Größe: 4,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. IV bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß rechts;

dazu das Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. IV bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoß,

angebliche Lage des Grundeigentums: (Wirtschaftsart, Straße, Hausnummer) Hausnummer 10,

ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums Termin zur Zwangsvolle Versteigerung auf **Freitag, 30. Juni 1989, 9.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß — Sitzungssaal — bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvolle Vollstreckung.

Eingetragene Eigentümer am 8. Dezember 1988 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): wie oben angegeben.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums (oder des nach § 55 II Zwangsvolle Versteigerungsgesetz mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

689

Bekanntmachung

19 N 81/88 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Saarlack GmbH, Farben- und Lackfabrik, Neumühler Weg 73, Saarbrücken-Güdingen wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Donnerstag, den 11. Mai 1989, 14.00 Uhr,

Amtsgericht Saarbrücken, Nebenstelle Heidenkopferdell, Sitzungssaal.

Amtsgericht Saarbrücken

699

Zwangsvolle Versteigerung

19 K 36/88 — In dem Verfahren zur Zwangsvolle Versteigerung des in Riegelsberg belegenen, im Grundbuch von Güchenbach, Band 136, Blatt 4.919 auf den Namen der Eheleute Fritz und Hildegard Lange geb. Rothfuchs, Saarbrücken, zu je 1/2 eingetragenen Grundstücks

Flur 6, Nr. 818/43, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße, Größe: 1,91 Ar,

angebliche Lage des Grundeigentums: (Wirtschaftsart, Straße, Hausnummer) Einfamilienhaus, Rathausstraße 11, Riegelsberg

(ohne Gewähr:

EG: Küche, Eßraum, Wohnraum;
DG: 3 Zimmer, Bad; insges. ca. 121 qm
Garage im UG (Tiefe 4,23 m)),

ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums Termin zur Zwangsvolle Versteigerung auf **Dienstag, 20. Juni 1989, 9.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß — Sitzungssaal — bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvolle Vollstreckung.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai und 22. September 1988 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): wie oben angegeben.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums (oder des nach § 55 II Zwangsversteigerungsgesetz mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

700 Zwangsversteigerung

31 K 141/85 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des in Klarenthal belegenen, im Grundbuch von Klarenthal, Band 82, Blatt 2.897, auf den Namen des Paul Gressung, Sbr.-Klarenthal, eingetragenen Grundstücks

Flur 1, Nr. 769/263, Hof- und Gebäudefläche, Peterstraße, Größe: 8,68 Ar,

angebliche Lage des Grundeigentums: (Wirtschaftsart, Straße, Hausnummer) Wohnhaus mit Garagen, Peterstraße, 33, Klarenthal

(ohne Gewähr: /
4 ZKB, Diele, Abst., Terrasse, — ca. 112 qm),

ist hinsichtlich des vorbezeichneten Grundeigentums Termin zur Zwangsversteigerung auf **Dienstag, 20. Juni 1989, 10.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß — Sitzungssaal — bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragene Eigentümer am 28. Oktober 1985 (= Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch): wie oben angegeben.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und ggf. auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — ggf. mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundeigentums (oder des nach § 55 II Zwangsversteigerungsgesetz mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder

einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

691 Vereinsregister — Eintragung

VR 198 — 7. April 1989 — Tanzsportclub TC Arabesque e.V., Saarlouis in Saarlouis. Die Satzung ist am 22. Februar 1989 errichtet.

Amtsgericht Saarlouis

692 Vereinsregister — Eintragung

VR 199 — 7. April 1989 — Tischtennisclub Wallerfangen e.V. in Wallerfangen.

Die Satzung ist am 14. Juni 1986 errichtet.

Amtsgericht Saarlouis

702 Vereinsregister — Neueintragung

VR 826 — 26. April 1989 — Verein zur Förderung des Fußballsports im TUS Nohden“. Die Satzung ist am 26. Oktober 1988 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Amtsgericht St. Wendel

694 Handelsregister — Neueintragung

HRB 730 — Eingetragen am 17. April 1989

Firma: Feld & Bückner GmbH

Sitz: Quierschied (Quierschieder Straße 80)

Gegenstand des Unternehmens:

Betrieb einer Gaststätte

Stammkapital: 50 000 DM

Geschäftsführer: Irene Feld geb. Vögler, Kauffrau, Riegelsberg, Renate Bückner geb. Winzer, Kauffrau, Riegelsberg

Rechtsverhältnisse

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. März 1989 abgeschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln. Die Gesellschafterversammlung kann auch einzelne oder alle Geschäftsführer oder Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, d. h. ihnen gestatten, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen; diese Befreiung kann auch ausgesprochen werden, wenn sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft befinden und der Gesellschafter zugleich der alleinige Geschäftsführer oder der alleinige Liquidator ist.

Die Geschäftsführer Irene Feld geb. Vögler und Renate Bückner geb. Winzer sind alleinvertretungsberechtigt.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht:

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes. Für die in (---) gesetzten Angaben keine Gewähr!

Amtsgericht Sulzbach

698 **Bekanntmachung**

7 N 19/84 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Helmut Conrad GmbH, 6625 Püttlingen wird gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 469,21 DM, seine Auslagen auf 230,79 DM festgesetzt.

Amtsgericht Völklingen

620 **Örtliche Bauvorschriften**
(Satzung)

der Gemeinde Kleinblittersdorf über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde.

Gemäß § 67 Abs. 7 in Verbindung mit § 113 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung — LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1974 (Abl. S. 85/1975), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514) in Verbindung mit § 12 des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801/1978), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 685/1988) und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt — Oberste Bauaufsichtsbehörde — hat der Gemeinderat Kleinblittersdorf am 21. Februar 1989 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese örtlichen Bauvorschriften gelten für das Gebiet der Gemeinde Kleinblittersdorf.

§ 2

Höhe des Geldbetrages

(1) Der Geldbetrag entspricht 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

(2) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 67 Abs. 7 LBO an die Gemeinde zu zahlen haben, wird für den Ortsteil Kleinblittersdorf auf 3 500 DM für die Ortsteile Auersmacher, Bliensransbach, Rilchingen-Hanweiler und Sitterswald auf je 3 000 DM festgesetzt.

§ 3

Verwendung des Geldbetrages

(1) Die Gemeinde Kleinblittersdorf verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken (§ 67 Abs. 7 LBO).

(2) Die Parkeinrichtungen werden der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften (Satzung) treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Kleinblittersdorf, den 17. März 1989

Der Bürgermeister
Robert Jeanrond

676 **Aufgebot**

Die Sparbücher der Volksbank Neunkirchen eG zu Konto-Nr. 569.098.90 und zu Konto-Nr. 568.784.90, lautend auf Herrn Frank Gräser, Schillerstraße 32, 6680 Neunkirchen, Antragsteller: Herr Frank Gräser, sind in Verlust geraten und sollen für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes, geltend zu machen, widrigenfalls werden die Urkunden für kraftlos erklärt.

Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 19. April 1989

Saarländischer Genossenschaftsverband e.V.

677 **Aufgebot**

Das Sparbuch der Volksbank Friedrichsthal-Bildstock eG, Konto-Nr. 43.331, lautend auf Herrn Rudi Altmeyer, Kirchengasse 3, 6605 Friedrichsthal, Antragsteller: Herr Rudi Altmeyer, ist in Verlust geraten und soll für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes, geltend zu machen, widrigenfalls wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 19. April 1989

Saarländischer Genossenschaftsverband e.V.

681 **Kraftloserklärung**

Die Sparbücher der Volksbank Heiligenwald eG, Nr. 40.512 lautend auf: Frau Rosemarie Jung, Pestalozzistraße 58, 6685 Schiffweiler;

Nr. 54.139 lautend auf: Christian Zidelmal, Heiligenwalder Straße, 6689 Merchweiler;

werden für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 19. April 1989

Saarländischer Genossenschaftsverband e.V.

682 **Kraftloserklärung**

Das Sparbuch der Volksbank Blieskastel eG, Nr. 842.211 lautend auf: Frau Lena Folz, Im Kellerfeld 17, 6653 Bliesk.-Niederwürzbach,

wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 19. April 1989

Saarländischer Genossenschaftsverband e.V.

Öffentliche Ausschreibungen

- 99 **Öffentliche Ausschreibung**
1. Neubau eines Polizeidienstgebäudes in Merzig
Estricharbeiten
 1 480 m² schwimm. Estrich, 200 m² Verbundestrich
 und 75 m² Hohlraumboden
 NW-Nr. 82/89 22 DM
 Eröffnungstermin: 23. Mai 1989
 2. Neubau eines Polizeidienstgebäudes in Merzig
Platten- u. Fliesenarbeiten der Sanitärräume
 580 m² Wandflächen u. 280 m² Bodenflächen
 NW-Nr. 83/89 29 DM
 Eröffnungstermin: 23. Mai 1989
 3. BPA Wackenberg in Saarbrücken
**Lieferung und Montage von LKW- und Schweiß-
 tischabsauganlagen**
 NW-Nr. 84/89 21 DM
 Eröffnungstermin: 18. Mai 1989
 4. Dienstgeb. Amtsgericht Blieskastel Leitpoldplatz 5
Elektro-Installation und Beleuchtungskörper
 NW-Nr. 85/89 25 DM
 Eröffnungstermin: 23. Mai 1989
 5. Landtag des Saarlandes, in Saarbrücken Franz-Jo-
 sef-Röder-Straße 7
Ausführung von Mauerarbeiten
 ca. 75 m² Abbruch v. Ziegelsteinmauerwerk und Zie-
 gelsteinmauerwerk
 NW-Nr. 86/89 17 DM
 Eröffnungstermin: 22. Mai 1989
 6. Staatl. Gebäude im Bereich der Kernstadt Saarbrük-
 ken
Estrich- und Bodenbelagsarbeiten
 ca. 2 600 m² Zementestrich ca. 2 800 m² PVC-Boden-
 belag
 NW-Nr. 87/89 22 DM
 Eröffnungstermin: 24. Mai 1989
 7. Neubauten für die Stabshundertschaft der Bereit-
 schaftspolizei und des Schutzpolizeiamtes, Mainzer
 Straße 134 – 136 in Sbr.
**Lieferung und Montage von Sectionaltoren und Falt-
 toranlagen**
 12 Sectionaltore, 9 Rolltore
 NW-Nr. 88/89 31 DM
 Eröffnungstermin: 18. Mai 1989
 8. Dto.
**Lieferung und Montage von Stahlaußentüren und
 Metallbauarbeiten für die Trafostation**
 NW-Nr. 89/89 22 DM
 Eröffnungstermin: 18. Mai 1989
 9. Neubau eines Dienstgebäudes für das Finanzamt in
 Völklingen
Putz- und Stuckarbeiten
 NW-Nr. 90/89 18 DM
 Eröffnungstermin: 24. Mai 1989
 10. dto.
Fahrbare Regalanlage
 ca. 2 000 lfdm.
 NW-Nr. 91/89 15 DM
 Eröffnungstermin: 23. Mai 1989 — VOL
 11. Staatl. Gymnasium Ottweiler
Innenanstricharbeiten
 ca. 1 300 m² Latex, ca. 500 m² Dispersion,
 ca. 120 m² Holzflächen
 NW-Nr. 92/89 17 DM
 Eröffnungstermin: 23. Mai 1989
 12. Laborerweiterung des SIGU im ehem. Don-Bos-
 co-Heim in Sbr.
**Innenputz ca. 360 m² und
 Außenputzarbeiten ca. 200 m²**
 NW-Nr. 93/89 18 DM
 Eröffnungstermin: 22. Mai 1989
 13. dto.
Fliesenarbeiten
 ca. 800 m²
 NW-Nr. 94/89 18 DM
 Eröffnungstermin: 22. Mai 1989
 14. Neubau Polizeidienstgebäude Merzig
**Lieferung und Montage einer Tankstellen- und Alt-
 ölentorgungsanlage**
 NW-Nr. 95/89 28 DM
 Eröffnungstermin: 22. Mai 1989 — VOL
- Der Kostenbeitrag ist auf das Postscheckkonto Nummer
 8-662 — BLZ 59010066 Saarbrücken der Landeshauptkasse
 des Saarlandes zu überweisen.
- Der Einzahlungsbeleg muß folgenden Vermerk tragen:
 „Zugunsten Kap. 0424 Titel 11901, St. 21, NW-Nr. .../
 89“
- Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des Ein-
 zahlungsbeleges abgegeben.
- Abgabe der Verdingungsunterlagen Montag — Freitag von
 8.30—11.30 Uhr.
- Staatliches Hochbauamt
 Saarbrücken
 Hardenbergstraße 6
 Postfach 1387
 Telefon (06 81) 5 01—44 10
-
- 100 **Öffentliche Ausschreibung**
- Zentralküche, Geb. 32 im Landeskrankenhaus Homburg
- Erneuerung der Ausdehnungsanlage**
 (Heizungsanlage)
- NW-Nr.: 21/89 14 DM
 Eröffnungstermin: 30. Mai 1989
- Der Kostenbeitrag ist auf das Psch-Kto. Nr. 8-662 Saar-
 brücken der Landeshauptkasse des Saarlandes zu überwei-
 sen.
- Der Einzahlungsbeleg muß folgenden Vermerk tragen:
 „Zugunsten Kap. 04 24 Titel 119 01, St. 29, NW-Nr.:
 21/89.“

Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage eines abgestempelten Einzahlungsbeleges abgegeben.

Abgabe der Verdingungsunterlagen:
Montag—Freitag von 8.30 Uhr—11.45 Uhr
13.50 Uhr—15.30 Uhr

Staatliches Hochbauamt
Hochschul- und Klinikbau
Universität Saarbrücken
Tel.: (06 81) 3 02 — 2630

101 Öffentliche Ausschreibung

1. Heimstätte Homburg (ehem. Hoferkaserne) in Homburg

Lieferung und Einbau von 10 Kunststoff-Fenstern

Vergabe-Nr. 89.107 11 DM
Eröffnungstermin:
Dienstag, 30. Mai 1989 — 11.00 Uhr

2. Saarpfalz-Kaserne in Bexbach, Gebäude 20

Austausch einer defekten Fernheizleitung
u. a. ca. 50 m Fernheizkabel DN 50

Vergabe-Nr. 89.108 13 DM
Eröffnungstermin:
Dienstag, 30. Mai 1989 — 11.30 Uhr

3. Munitionsdepot in Eft-Hellendorf

Tiefbauarbeiten; Instandsetzen von Straßen
u. a. ca. 9 800 m² Bit.-Straßendecke erneuern

Vergabe-Nr. 89.109 13 DM
Eröffnungstermin:
Donnerstag, 1. Juni 1989 — 10.00 Uhr

Der Kostenbeitrag ist an das Postgiroamt Saarbrücken — Kto-Nr. 8-662 — der Landeshauptkasse des Saarlandes zu überweisen.

Der Einzahlungsbeleg muß folgenden Vermerk tragen:
Zugunsten Kapitel 0405 — Titel 119 01 und Vergabe-Nr.

Die Abgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt in zweifacher Ausführung gegen Einsendung des Einzahlungsbeleges per Post oder bei Vorlage des Beleges montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr direkt beim Finanzbauamt Saarbrücken, Zimmer 110.

Finanzbauamt Saarbrücken
Stengelstraße 12
Postfach 1210
Telefon 06 81/30 00-5 12
6600 Saarbrücken

102 Öffentliche Ausschreibung

Das Staatliche Straßen-Neubauamt Neunkirchen schreibt folgende Arbeiten öffentlich aus:

Bezeichnung der Bauleistung

BW 29 (neu), von-Lettow-Vorbeck-Brücke über die Saar in Saarlouis im Zuge der B 405.

ca. 15 000 m³ Erdarbeiten
250 m Großbohrpfähle
2 850 m³ Beton und Stahlbeton
360 t Betonstahl 500 S
780 t Stahlkonstruktion Überbau
5 600 m² Korrosionsschutz Überbau

Ausführungszeit: 380 Werktage

Abgabe der Ausschreibungsunterlagen ab 8. Mai 1989 gegen Vorlage des Original-Einzahlungsbeleges von 8.30

Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr beim Staatlichen Straßen-Neubauamt, Redener Straße, 6680 Neunkirchen, II. OG Registratur, Telefon: 0 68 21 1 00-4 16 oder 4 17.

Kostenbeitrag: 112 DM (LV 2-fach)

Auf Wunsch kann zusätzlich zu den Ausschreibungsunterlagen das Kurztextleistungsverzeichnis auch auf Diskette bezogen werden. Der Mehrpreis beträgt 15 DM.

Der Kostenbeitrag ist auf eines der nachstehend benannten Konten der Landeshauptkasse des Saarlandes einzuzahlen:

Landeszentralbank, Konto-Nummer 590 015 00, BLZ 590 000 00, Postscheckkonto Saarbrücken, Konto-Nr. 8-662, BLZ 590 100 66, zugunsten von Kapitel 0922, Titel 11901, St. 25, NWNr.: 89/409.

Eröffnungstermin: 8. Juni 1989, 11.00 Uhr, Zimmer 19. II. OG, beim Staatlichen Straßen-Neubauamt Neunkirchen.

Die Zuschlagsfrist endet am 30. September 1989.

Voraussichtlicher Baubeginn ist August/September 1989.

Staatliches
Straßen-Neubauamt
Redener Straße
6680 Neunkirchen

103 Öffentliche Ausschreibung

Vom Staatlichen Straßen-Neubauamt Neunkirchen sind folgende Arbeiten zu vergeben:

L.I.O. 140, Zubringer Heusweiler, Ausbau eines Geh- und Radweges

ca. 3 500 m³ Erdarbeiten
1 500 m² Schotterrasen
600 m Sickerleitung
280 m Sammelleitung Ø 300
4 St. Schächte
12 St. Straßenabläufe
6 200 m² Schottertragschicht 25 cm
4 800 m² bit. Tragschicht 0/22 = 140 kg/m²
4 800 m² Asphaltbeton 0/8 = 60 kg/m²
1 500 m Tiefbordsteine

Ausführungszeit: 100 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: Juni 1989

Kostenbeitrag: 38 DM (LV. 2-fach)

Einzuzahlen auf eines der nachstehend benannten Konten der Landeshauptkasse des Saarlandes:

Landeszentralbank, Konto-Nummer 590 015 000 (BLZ 590 000 00). Postscheckkonto Saarbrücken, Konto-Nr. 8-662 (BLZ 590 100 66) zugunsten von Kapitel 0922, Titel 119 01, St. 25, NW-Nr.: 89308.

Abgabe der Ausschreibungsunterlagen ab 9. Mai 1989 gegen Vorlage des Original-Einzahlungsbeleges von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Staatlichen Straßen-Neubauamt, Redener-Straße, 6680 Neunkirchen, II. OG, Registratur (Tel.: 0 68 21/ 1 00-4 16).

Eröffnungstermin: Dienstag, den 23. Mai 1989, 11.00 Uhr, Zimmer 15/II. OG.

104 Öffentliche Ausschreibung

Vom Staatlichen Straßen-Neubauamt Neunkirchen sind folgende Arbeiten zu vergeben:

Straßen- und Kanalbauarbeiten an der Berliner Straße in Homburg (Auffahrt zu L 118)

ca. 2 000 m³ Erdbewegung
500 m Kanal und Sickerleitung herstellen

- 12 St. Revisions- und Straßeneinlaufschächte einbauen
 1 300 to Schottermaterial einbauen
 800 m Hoch- und Tiefbordsteine einbauen
 4 000 m² Fahrbahndecke fräsen
 3 500 m² Fahrbahn-Asphaltdecke herstellen (ca. 14 cm)
 1 300 m² Gehweg-Asphaltdecke herstellen (ca. 8,5 cm)

Ausführungszeit: 70 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: Juli 1989

Kostenbeitrag: 25 DM (LV. 2-fach)

Einzuzahlen auf eines der nachstehend benannten Konten des Landeshauptkasse des Saarlandes: Landeszentralbank, Konto-Nummer 590 015 000 (BLZ 590 000 00). Postscheckkonto Saarbrücken, Konto-Nr. 8-662 (BLZ 590 100 66) zugunsten von Kapitel 0922, Titel 119 01, St. 25, NW-Nr.: 89301.

Abgabe der Ausschreibungsunterlagen ab 9. Mai 1989 gegen Vorlage des Original-Einzahlungsbeleges von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Staatlichen Straßen-Neubauamt, Redener-Straße, 6680 Neunkirchen, II. OG, Registratur (Tel.: 0 68 21/1 00-4 16).

Eröffnungstermin: 30. Mai 1989, 10.00 Uhr, Zimmer 15/II. OG.

105 **Freihändige Vergabe**

Die Estricherneuerungs- und Bodenbelags-Arbeiten im Flur des 2. und 3. Obergeschosses im BD-Geschäftsgebäude Saarbrücken sollen freihändig vergeben werden.

Hauptsächliche Leistungen:

- 160 m² Fußbodenkonstruktion, Linoleum, Estrich ausbauen
 500 m² Linoleum ausbauen
 160 m² Perlite-Staubex Dämmung
 160 m² Schnellestrich Ardur-Rapid 35
 660 m² Linoleum verlegen

Bewerber um diese Leistungen werden gebeten, sich bei der Bundesbahndirektion Saarbrücken, Hauptabteilung B 8011, Am Hauptbahnhof 4, 6600 Saarbrücken bis zum 12. Mai 1989 zu melden und dabei die Vergabevorgang-Nr. 26/B 81/89 anzugeben.

Eröffnungstermin: 18. Mai 1989, Posteingangsstelle, Bundesbahndirektion Saarbrücken.

106 **Öffentliche Ausschreibung**

Die Gemeinde Weiskirchen hat für die Anlegung der Außenanlagen beim Bürgerhaus im Ortsteil Rappweiler folgende Arbeiten zu vergeben:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| ca. 1 200 m ³ | Erdarbeiten |
| ca. 550 lfdm | Randbefestigung |
| ca. 150 lfdm | Entwässerungsrohre Ø 200 mm |
| ca. 400 m ² | Verbundsteine |
| ca. 400 m ² | Rasengittersteine |
| ca. 600 m ² | Schwarzdecke |

Angebotsvordrucke sind ab sofort beim Gemeindebauamt, Zimmer Nr. 2.02, Rathaus, 6649 Weiskirchen gegen Erstattung der Selbstkosten erhältlich.

Angebotseröffnung: Freitag, den 19. Mai 1989 um 11.00 Uhr beim Gemeindebauamt, Zimmer Nr. 2.03